

Einfache Anfrage Tinner-Wartau:**«Verordnungsanpassung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen**

Die Verordnung legt die Rückerstattung von ausgewiesenen Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten für Ergänzungsleistungsrentnerinnen und -rentner fest. Dabei werden verschiedene Kosten vergütet, welche behinderte oder betagte Mitmenschen im Bereich Gesundheit geleistet haben. Für die Betroffenen sind diese Rückerstattungen der Auslagen sehr wichtig und entscheiden über Bezug von Leistungen oder deren Verzicht. Es werden auch Kosten von Pflegeleistungen in Spitälern, zu Hause, bei Kuren und ähnliches vergütet. Auch die Betreuung von Betroffenen in Tagesstrukturen oder Beschäftigungsstätten wird richtigerweise unterstützt. Hier haben wir ein breites und gut gefördertes Angebot.

Viele Menschen können nur alleine zu Hause wohnen, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Die Spitex und die kommunalen Betreuungsdienste leisten dabei eine wichtige Voraussetzung. Was eigentlich fehlt, ist ein Beitrag an ein Notruf-System, mittels dem die Betroffenen jederzeit Hilfe anfordern können. Diese sogenannten Tele-Alarm-Systeme werden von verschiedenen Anbietern zur Verfügung gestellt und erfreuen sich zunehmender Akzeptanz. Leider können sich nicht alle ein solches Notrufsystem leisten und entscheiden sich deshalb zu früh für den Eintritt in ein Heim. Dies löst unnötige Pflege- und Heimkosten aus, die vermieden werden könnten. Andere Kantone übernehmen über die EL solche Präventionskosten in Form der monatlichen Telealarm-Gebühren.

Hierfür müsste die Regierung die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (sGS 351.53) bei den Ergänzungsleistungen, Art. 15, anpassen, indem Abs. 1 Bst. b um eine Ziff. 6 ergänzt würde. Auszug:

Hilfsmittel und Hilfsgeräte

Art. 15. ¹Bezüger von Ergänzungsleistungen haben im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 Anspruch auf die Vergütung:

...

- b) der leihweisen Abgabe oder der Mietkosten von folgenden Hilfsmitteln oder Hilfsgeräten:

...

6. Notrufsysteme an alleinlebenden Personen zu Hause.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung auch der Meinung, dass mit der Verordnungsänderung das selbständige Wohnen zu Hause gefördert würde?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass Ergänzungsleistungen effizienter eingesetzt sind, wenn sie das selbständige Wohnen zu Hause fördern und nicht den Heimeintritt.»

17. Januar 2013

Tinner-Wartau